Aufgaben zu den Preisen und Prämien für die jahre 1763 und 1764

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **4 (1763)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufgaben
zu den
Preisen und Prämien
für die jahre
1763. und 1764.

1763.

Bisher hat die ökon. Gesellschaft ihre absicht in dem inhalte der vorgeschlagenen Preisfragen nur auf allgemeine grundregeln und anweisungen zum Feldbaue gerichtet; man will es nunmehr auch versuchen, was man sich von den wirkungen der Prämien, zu aufmunterung einiger theile des Feldbaues selbst und der unmittelbar damit verknüpften handwerke und künste, versprechen könne. Zu dem ende wird für das 1763te jahr ein einzeler Preis einer allgemeinen frage, und hingegen verschiedene Prämien praktischen versuchen und meisterstüken der kunst gewiedmet.

Einen Preis von zwanzig dukaten erlangt derjenige, der, vor dem beschlusse des 1763ten jahres, nachfolgende frage am gründlichsten beantwortet:

Welche sind die besten regeln zu auferziehung des Landvolkes in absicht auf den Feldbau?

Eine

Eine Prämie von zehn dukaten wird demjenigen verheissen, der, in 1763. auf einem stüke landes von 16000. quadratschuhen (nach dem Bernmässe) den meisten Flachs an gewicht und den besten an werth, gezogen haben wird.

Zu verhütung vielfältiger schwierigkeiten werden hiebey nachfolgende bedinge vorgeschrieben:

I. Die so sich um diese Prämie zu bewerben gedenken, sollen durch einen ehrwürdigen Hrn. Pfarrherrn, oder etwa einen Unterrichter des ortes oder bezirkes, einer löbl. Gesellschaft, (die von allen mitwerbern ein genaues verzeichnis halten wird) ihren namen und aufenthalt anzeigen.

(Die ehrwürdigen Hrn. Pfarrherren und alle ehrsame Vorsteher der Gemeinden werden, in dieser absicht, gebührend ersucht, sowohl hierinn, als in allen fällen der unter nachfolgenden punkten erheischten zeugnissen und kundschaften, ihren angehörigen und uns gütigst zu entsprechen.)

II. Soll jeder, der sich um die Prämie (oder den Flachspfenning) bewerben will, weder mehr noch weniger als das bestimmte maß landes, (das ist, 16000. quadrat bernschuhe) mit Flachs anbauen dörfen; und nöthigen falls die genaue ausmessung des stükes durch den Hrn. Pfarrherrn oder einen Vorsteher bescheinigen können.

Uebrigens wird die wahl des erdrichs, des samens, des düngers oder mistes, und der manier den Flachs zu pflanzen, der willkühr eines jeden überlassen.

III. Muß er einen zengſamlichen bericht von dem zuſtande des akers, kurz zuvor ehe der Flachs ausgeraufet oder gezogen worden, und einen ſchein, ſowohl von dem abtrage des akers an rohem Flachſe, als von dem abtrage des Flachſes an verarbeitetem, vorweiſen können.

IV. Soll von dieſem verarbeiteten Flachſe ein muſter zu handen der Geſellſchaft an den Hrn. Tſchiffeli, den Präſidenten unſrer engern Geſellſchaft oder Kommiſſion, vor dem beſchluſſe des 1763ten jahres eingeliefert werden, mit einem zuverläßigen beweiſe und währſchaft, daß dieſes von eigenem gewächſe ſey, und daß der übrige von dem probaker erhaltene Flachs dieſem muſter vollkommen gleich ſey.

(Wir hoffen alle mitwerber um dieſen Preis werden ſich hüten, durch unerlaubte wege das zutrauen der löbl. Geſellſchaft zu hintergehen; widrigen falls würde ſich dieſelbe genöthigt ſehn, wider ihre neigung, den entdekten betrug öffentlich anzuzeigen.)

Ueber den werth der eingelangten muſter von verarbeitetem Flachſe wird die Geſellſchaft, mit zuzug geſchikter kenner, ſorgfältig und unparteylich urtheilen, und den Preis demjenigen der ſolchen verdient haben wird, auf den erſten ſamſtag im hornung 1764. in der groſſen Verſammlung zutheilen.

Demjenigen, der dieſem zum nächſten kömmt, wird, auf gleichen tag, durch den vorſchub freygebiger gönner dieſer wichtigen pflanzung, ein zweyter Preis von fünf dukaten zugetheilt werden.

Beiden

Beiden wird man einen bericht von der angestellten weise ihrer pflanzung abfordern, und diesen mit ihren namen durch den druk in den schriften der löbl. Gesellschaft bekannt machen.

Die Gesellschaft verspricht ferners nachfolgende Prämien, auf die verarbeitung der schönsten, flächsenen, glatten Leinwand:

Sechs dukaten, auf das schönste und beste stük von " " 80. tragen;

Fünf dukat. auf das schönste stük von 70. tragen;

Vier dukat. auf das schönste stük von 60. tragen;

Drey dukat. auf das schönste stük von 50. tragen;

Zwo dukat. auf das schönste stük von 40. tragen;

I. Es muß diese glatte Leinwand alle in der breite von sechsvierteln einer elle und einem zoll, und in allem der oberkeitlichen ordnung gemäß verarbeitet seyn.

II. Der weber muß durch den nächsten beeidigten tuchmesser, (die wir gebührend ersuchen, sich hiezu gebrauchen zu lassen,) oder wo keine solche in der nähe sich befänden, durch das zeugnis beeidigter männer bescheinen: Wie viel das stük auf den stülen an tragen gehalten habe; wie viel die sowohl zum zettel als zum eintrage gebrauchten garne gewogen haben; und ob die garne von einheimischem oder ausländischem flachse gesponnen seyen.

III. Damit der name des webers bis nach der beurtheilung der tücher unbekant bleibe; so begehren

gehren wir, daß kein äusserliches zeichen an dem tuche gestattet, sondern der name des webers, in seiner gegenwart, von dem beeidigten tuchmesser, dem das stük überliefert wird, versiegelt, und inwendig dem tuche angeheftet werde.

IV. Die tücher, die den Preis verdienen sollen, müssen auf den ersten zinstag des märzens 1764. in Langenthal überliefert werden, damit sie in gegenwart eines mitgliedes unsrer Gesellschaft von kunstverständigen kaufleuten besichtigt und beurtheilt werden können.

V. Endlich sollen die Preisen selbst, mit vorweisung der von den beurtheilern in Langenthal bezeichneten auserlesenen stüke auf einen von diesen beurtheilern bestimmten tag in Bern abgeholt werden.

VI. Da aber die fabrikanten durch die wahl und sönderung der garne, eben so viel als die weber durch ihre geschikte arbeit, zur vollkommenheit und feinheit der Tücher beytragen; so mögen, solchen falls, beide den Preis unter sich theilen.

Verschiedene gönner und befördrer dieser wichtigen manufaktur haben folgende Preise für Hechler und Spinnerinnen zusamengelegt:

Einen Preis von drey dukaten dem geschiktesten Hechler; und einen Preis von einer dukaten dem, so dem erstern am nächsten beykömmt.

Die Hechler so sich um den Preis bewerben wollen, werden sich mit ihren werkzeugen auf den zwanzigsten tag markt des jenners 1764. bey Hrn. Chorschreibern Tschiffeli einfinden; wo ihnen zur probe von gleichem Flachse ein pfund zu verarbeiten gegeben wird.

Die geschikteste Spinnerin wird drey dukaten, die nächstfolgende zwo dukaten, und die dritte eine dukaten bekommen.

Welche den Preis gewinnen wollen, die müssen sich auf gleichen zwanzigsten tag markt mit dem gespünste zu Bern bey Hrn. Chorschreibern Tschiffel einfinden; wo von der feinheit des fadens mit einem schnellhaspel auf einem halben pfunde die probe gemacht werden soll. Das gespünste muß von einheimischen Flachse und am rade gesponnen seyn.

Die Preisen selbst, sowohl für die Hechler als Spinnerinnen, werden am ersten samstage im hornung, in der grossen Versammlung ausgetheilt werden.

1764.

Ein Preis von zwanzig dukaten wird demjenigen gegeben, der den vollständigsten entwurf einer allgemeinen Paßiv- und Aktiv-Handlungs-Bilanze des Kantons, oder den besten beytrag dazu liefern wird (*).

Ein

(*) Anmerkung. Man verlangt die summen der quantität und des werthes der Waaren und Früchte ꝛc. die in den Kanton von aussen hineingeworfen werden und also geld aus dem land ziehn, einerseits; und der Produkte oder handarbeiten des landes, die ausser lands vertrieben werden, und also geld ins land bringen, andrerseits; so genau möglich zu kennen und zu vergleichen.

Ein Preis von zwanzig dukaten wird ferners demjenigen verheissen, der die vollkommenste nachricht von dem zustande der Bevölkerung des Kantons oder eines bezirkes desselben, vorlegen, und falls sich erweisender entvölkerung, die ursachen derselben, und die sichersten mittel zur Wiederbevölkerung am gründlichsten anzeigen wird.

Die Wettschriften müssen vor end des 1764ten jahrs an die Sekretärs der Gesellschaft überliefert werden.

Eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, so das schönste stük Tuch von flämscher einheimischer wolle, so genau möglich dem holländischen beykommend, verfertigt haben wird. Die länge und farbe des stükes ist willkürlich; die breite aber soll, nach der völligen ausarbeitung, samt den listen $\frac{10}{4}$ einer Bernell (zwo ell und eine halbe) ausmachen.

Eine Prämie von acht dukaten, für das schönste stük blauen Tuches zu Milizuniformen, nach art der Nordertücher, die im détail zu 27. bis 28. baz. verkauft werden. Sie dörfen von ausländischer oder einheimischer wolle gemacht seyn. Die breite muß, zwischen den listen, $\frac{9}{4}$ einer elle betragen.

Eine gleiche Prämie von acht dukaten für das schönste stük blauen Uniformtuches, von dem werthe der mindern Nordertücher von 23. bis 24. bz. Sie dörfen auch von ein- oder ausländischer wolle seyn.

Unter

Unter den stüken von gleicher feinheit und schönheit jeder art, wird dasjenige den Preis erhalten, von dem der fabrikant erweisen kan, daß es im wohlfeilsten preise verfertigt worden.

Die stüke Tuches, die die Prämien gewinnen sollen, müssen vor end decembers 1764. zur verwahrung an den Vicepräsidenten der Kommißion Hrn. Tschiffeli, oder den Secretär der Gesellschaft Hrn. N. E. Tscharner übergeben werden.

Die ökonomische Gesellschaft verspricht eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, der eine mine, schichte, reiner Walkererde, entdeken und durch unzweifelhafte beweise die eigenschaft derselben, das tuch vom fette zu reinigen und zuzurüsten, erwiesen haben wird. Diese Erde fühlet sich fein und fett an, löst sich im wasser auf, und erweket einen schaum wie die seife.